

Rundverfügung Nr. 22/ 2020 vom 28.08.2010

Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus(SARS-CoV-2)

In Fällen, in denen das Gesundheitsamt für Schulen, Klassenverbände, Kohorten oder bestimmte Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter*innen und anderes an Schule tätiges Personal) insbesondere folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit Coronavirus (SARS-CoV-2) ergriffen hat

- Schließung von Schulen,
- Quarantäne über einzelne oder mehrere Personen,
- Bekanntgabe von Verdachtsfällen und dazugehörige Hinweise,
- Bekanntgabe von Erkrankungsfällen und dazugehörige Hinweise,

sind folgende Verfahrensregeln und Meldewege **unbedingt einzuhalten**:

1. Das zuständige Gesundheitsamt (GA) des Landkreises

- ordnet verbindliche Schutzmaßnahmen an,
- informiert die Schulleitung.

2. Die Schulleitung

- informiert die Schulgemeinschaft (Personenkreis s. o.),
- informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Schulleiternrats,
- informiert unverzüglich telefonisch die zuständige schulfachliche Dezernentin / den zuständigen schulfachlichen Dezernenten bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) oder ersatzweise die Servicestelle der NLSchB.

Diese Meldepflichten gegenüber der NLSchB und dem örtlichen Gesundheitsamt gelten auch dann, wenn den Schulleitungen gesicherte Informationen über konkrete Verdachtsfälle oder nachgewiesene Ansteckungsfälle aus anderen Quellen (z. B. Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte) bekannt werden.

Die Schulen sind aufgefordert, ihre innerschulischen Notfallpläne, Meldekettens und Vertretungsregelungen aktuell zu halten.

Maßnahmen, die das Gesundheitsamt anordnet, ist Folge zu leisten!